

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# TE OGH 2008/4/3 8Ob35/08t

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 03.04.2008

## **Kopf**

Der Oberste Gerichtshof hat durch die Vizepräsidentin des Obersten Gerichtshofs Hon.-Prof. Dr. Langer als Vorsitzende sowie die Hofräte des Obersten Gerichtshofs Dr. Spenling und Dr. Kuras und die Hofrätinnen des Obersten Gerichtshofs Dr. Lovrek und Dr. Glawischnig als weitere Richter in der Rechtssache der klagenden Partei K\*\*\*\*\* GmbH, \*\*\*\*\*, vertreten durch Dr. Wolf Theiss Rechtsanwälte GmbH in Wien, gegen die beklagte Partei A\*\*\*\*\* GmbH, \*\*\*\*\*, vertreten durch Dr. Friedrich H. Knöbl, Rechtsanwalt in Wien, wegen 876.063,35 EUR sA, über den „außerordentlichen Revisionsrekurs“ der beklagten Partei gegen den Beschluss des Oberlandesgerichts Wien als Rekursgericht vom 21. Dezember 2007, GZ 5 R 192/07b-12, mit dem der Beschluss des Handelsgerichts Wien vom 29. August 2007, GZ 22 Cg 114/06t-8, bestätigt wurde, in nichtöffentlicher Sitzung den Beschluss

gefasst:

## **Spruch**

Der Revisionsrekurs wird zurückgewiesen.

Begründung:

## **Rechtliche Beurteilung**

Das Erstgericht wies den Antrag der beklagten Partei, die Klage wegen sachlicher Unzuständigkeit des angerufenen Gerichts zurückzuweisen, ab.

Das Rekursgericht gab dem dagegen erhobenen Rekurs der beklagten Partei nicht Folge.

Gemäß § 528 Abs 2 Z 2 ZPO ist der Revisionsrekurs jedenfalls unzulässig, wenn der angefochtene erstrichterliche Beschluss zur Gänze bestätigt worden ist, es sei denn, dass die Klage ohne Sachentscheidung aus formellen Gründen zurückgewiesen worden ist. Nach ständiger Rechtsprechung sind Konformatbeschlüsse nur im Fall der definitiven Versagung des Rechtsschutzes, also im Fall der Verweigerung des Zugangs zu Gericht, anfechtbar (8 Ob 18/03k; 4 Ob 91/07x; RIS-JustizRS0044536). Ein solcher Fall der Verweigerung des Zugangs zu Gericht liegt nicht vor, wenn die Entscheidung der Vorinstanzen die inländische Gerichtsbarkeit und die Zuständigkeit des angerufenen Gerichts bejahen (4 Ob 238/03h; 9 Ob 75/06d; 8 Ob 86/07s ua). Gemäß Paragraph 528, Absatz 2, Ziffer 2, ZPO ist der Revisionsrekurs jedenfalls unzulässig, wenn der angefochtene erstrichterliche Beschluss zur Gänze bestätigt worden ist, es sei denn, dass die Klage ohne Sachentscheidung aus formellen Gründen zurückgewiesen worden ist. Nach ständiger Rechtsprechung sind Konformatbeschlüsse nur im Fall der definitiven Versagung des Rechtsschutzes, also im Fall der Verweigerung des Zugangs zu Gericht, anfechtbar (8 Ob 18/03k; 4 Ob 91/07x; RIS-JustizRS0044536). Ein solcher Fall der Verweigerung des Zugangs zu Gericht liegt nicht vor, wenn die Entscheidung der Vorinstanzen die inländische Gerichtsbarkeit und die Zuständigkeit des angerufenen Gerichts bejahen (4 Ob 238/03h; 9 Ob 75/06d; 8 Ob 86/07s ua).

Das Rechtsmittel der beklagten Partei erweist sich somit als jedenfalls unzulässig.

## **Anmerkung**

E87085 8Ob35.08t

## **European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:OGH0002:2008:0080OB00035.08T.0403.000

## **Dokumentnummer**

JJT\_20080403\_OGH0002\_0080OB00035\_08T0000\_000

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)